

Allgemeine Informationen zum Wohnheimplatz

Beantragung

Jeder Schüler einer staatlichen berufsbildenden bzw. berufsvorbereitenden Schule in Weimar kann einen Wohnheimplatz für das jeweilige Schul-/Berufsschuljahr bei der Stadt Weimar beantragen.

Dem Antrag kann entsprochen werden, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die von ihrem Wohnort aus die Schule in zumutbarer Weise nicht erreichen können oder aus sonstigen Gründen auf eine Unterbringung im Wohnheim angewiesen sind. Schüler, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden gegenüber älteren bei der Vergabe ebenfalls bevorzugt.

Der schriftliche Antrag auf einen Wohnheimplatz soll spätestens vier Wochen vor Aufnahmebeginn dem Wohnheim vorliegen. Erst eine offizielle Zusage durch das Wohnheim berechtigt zur Anreise.

Bis zur ersten Anreise muss der unterschriebene Mietvertrag und ein Masernimpfnachweis vorliegen sowie die Kautions hinterlegt worden sein, andernfalls kann kein Einzug erfolgen. Schüler anderer berufsbildender Schulen können aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind und der Betrieb im Wohnheim dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der Wohnheimplatz ist von jedem Schüler für jedes Schul-/Berufsschuljahr erneut im Voraus zu beantragen bzw. zu verlängern.

Eine vorzeitige Kündigung durch den Mieter ist bis zum dritten Werktag eines Monats zum Ende des Monats zulässig.

Aufenthalt

Ein Aufenthalt im Wohnheim kann nur während der Öffnungszeiten des Wohnheims zwischen Sonntag, 17:00 Uhr und Freitag 10:00 Uhr, erfolgen. Über das Wochenende, an Feiertagen und in den Schulferien ist kein Aufenthalt im Wohnheim möglich.

In der Zeit von 14:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages ist die Betreuung mit Fachpersonal durch mehrere Erzieher abgesichert. Außerhalb dieser Zeit kann keine Betreuung garantiert werden.

Erkrankte Schüler, besonders Minderjährige, müssen im Krankheitsfall das Wohnheim verlassen und nach Hause abgeholt werden.

Die Unterbringung erfolgt im Regelfall in Ein- und Zweibettzimmern in einer Wohneinheit mit bis zu sechs Personen.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Wohnraum, auch nicht sofern dieser ihm vormals bereits überlassen wurde.

Neben dem möblierten Zimmer in einer Wohneinheit, stehen dem Mieter Küche, Bad und diverse Aufenthaltsräume zur Verfügung. Derzeit können ein Computerraum, zwei Fernsehräume und ein Clubraum mit Billard, Tischkicker und eine Dartscheibe genutzt werden.

Kosten

Der Mietzins beträgt aktuell 55,-€ pro Woche. Im Mietbetrag sind sämtliche Nebenkosten pauschal enthalten.

Die Miete ist nach Erhalt der Rechnung zum Fälligkeitstermin auf das angegebene Konto der Stadt Weimar zu zahlen. Dabei sollte von der vereinfachten Zahlungsweise mittels SEPA-Lastschriftmandat Gebrauch gemacht werden.

Die Miete ist auch bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit, Unterrichtsausfall, Exkursionen, Praktika, Urlaub oder sonstigen, in der Person des Mieters liegenden Gründen, geschuldet. Fällt der Blockunterricht komplett aus ist für diese Zeit keine Miete geschuldet. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter dem Vermieter die daraus entstandenen Kosten nach den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.

Die Höhe der Kautions beträgt 150,-€ und muss nach Erhalt einer separaten Rechnung zum Zeitpunkt des Einzugs in das Wohnheim auf das angegebene Konto der Stadt Weimar eingegangen sein. Eine Nichtzahlung führt zum Verlust des Wohnheimplatzes.

Die Rückerstattung erfolgt nach Kündigung und schriftlicher Mitteilung, sowie einer Prüfung noch bestehender Ansprüche an die Stadt Weimar.

Hausordnung und Hausrecht

Der Mieter ist verpflichtet die Regelungen der Hausordnung und die Brandschutzordnung des Vermieters einzuhalten.

Das Wohnheimpersonal achtet auf die Umsetzung und übt im Namen des Vermieters das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Nichteinhaltung der Hausordnung führt zur Abmahnung. Mehrmaliges nichteinhalten kann zur Ausweisung und dem Verlust des Wohnheimplatzes führen.

Straftaten und grobe Verstöße gegen die Hausordnung können auch mit sofortiger und fristloser Kündigung geahndet werden.

Näheres ist geregelt durch den Mietvertrag und die Hausordnung.